

### Editorial

Ihre und unsere Welt verändert sich ständig. Sie wird globaler, schneller und zunehmend weniger prognostizierbar. Dies ist Ansporn für uns, Sie noch gezielter und schneller zu informieren und zu aktuellen Themen und Neuerungen auf dem Laufenden zu halten.

Nach intensiver Konzeptionsphase freuen wir uns, Ihnen gemeinsam mit unseren Partnerbüros im PKF Netzwerk die erste Ausgabe der PKF Nachrichten vorlegen zu können. Die PKF Nachrichten ersetzen unsere bisherigen Mandanteninformationen.

Das frische und lebendige Layout und der breite Inhalt finden hoffentlich Ihr Interesse; seien Sie gespannt, was wir auf den nächsten Seiten für Sie vorbereitet haben und lassen Sie uns gerne wissen, was Ihnen gefällt und wo wir uns weiter verbessern können. Wir freuen uns auf Ihre Reaktion.

Thematische Schwerpunkte dieser Ausgabe sind die VIP-Logen in Sportstätten, die Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlages, ein erhöhter Verlustausgleich für Kommanditisten aus Darlehen und schenkungsteuerliche Fallen bei der Übertragung von Treugebervermögen, vor allem bei Fondsanteilen.

**Mit freundlichen Grüßen**

**Ihr Team von  
PKF**

### Themen

#### Brennpunkt

- Aufwendungen für VIP-Logen in Sportstätten

#### Steuern

##### Allgemeine Steuerfragen

- Private Kontounterlagen im Zugriff der Finanzbeamten
- Rückzahlung des Solidaritätszuschlages?

##### Steuern im Unternehmen

- Gesellschafter-Geschäftsführer: Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit
- Darlehen eines Kommanditisten und Verlustausgleich
- Gewerbesteuerfreibetrag für atypisch stille Gesellschaft
- Verbilligter Gebrauchtwagenverkauf an Arbeitnehmer

##### Besteuerung der Privatpersonen

- Werbungskosten-Zurechnung bei einer Grundstücksgemeinschaft
- Abstandszahlungen des Vermieters
- Grundsteuer verfassungswidrig?
- Erbschaft- und schenkungsteuerliche Behandlung der Übertragung treuhänderisch gehaltener Vermögensgegenstände

#### Rechnungslegung

- Abschreibungen bei Einführung eines neuen Softwaresystems
- Offenlegung von Vorstandsbezügen

#### Recht

- Amtsniederlegung eines GmbH-Geschäftsführers
- GmbH-Krise: Zahlungsunfähigkeit oder vorübergehende Zahlungsstockung?

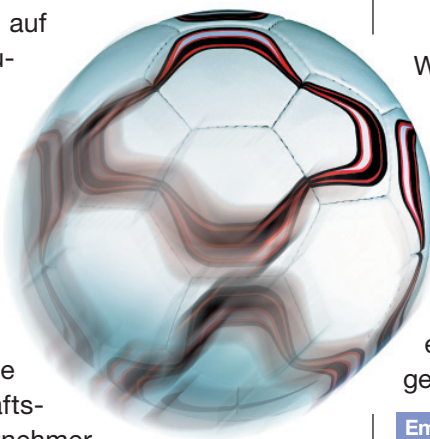
## Brennpunkt: Aufwendungen für VIP-Logen in Sportstätten

### Vereinfachte Aufteilungsmöglichkeiten anfallender Kosten

■ Die Fußball-Weltmeisterschaft wirft ihre Schatten voraus: Seit einigen Monaten bereits befassen sich die Finanzbehörden mit der steuerlichen Behandlung der sog. VIP-Logen insbesondere in den neu für die Fußball-Weltmeisterschaft veredelten Stadien. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) regelt nunmehr in einem Schreiben vom 22.8.2005 Einzelheiten zur ertragsteuerlichen Behandlung von Aufwendungen für VIP-Logen in Sportstätten.

**Für wen:** Nicht nur Fußballfreunde, sondern auch diejenigen, die anderen Sportstätten verbunden sind, sollten weiterlesen, denn die Aussagen des BMF gelten auch für Aufwendungen, die beispielsweise im Rahmen der Reitturniere, in Tennis-Arenen etc. anfallen. Regelmäßig wird dem Unternehmer ein Gesamtbetrag in Rechnung gestellt für Leistungen, die neben den üblichen Werbeleistungen auch Eintrittskarten für VIP-Logen beinhalten; diese berechtigen nicht nur zum Besuch der Veranstaltung, sondern beinhalten auch die Möglichkeit der Bewirtung des Steuerpflichtigen und Dritter.

**Sachverhalt:** Im Hinblick auf die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Aufwendungen für Werbeleistungen, für die Nutzung der Räume für betriebliche Veranstaltungen (z.B. Konferenzen, Besprechungen mit Geschäftspartnern), für Geschenke (beispielsweise Eintrittskarten) an Geschäftsfreunde und/oder Arbeitnehmer und für die Bewirtung von Geschäftsfreunden und/oder Arbeitnehmer stellt sich immer wieder die Frage nach der Aufteilung des dem Unternehmer regelmäßig in Rechnung gestellten Pauschalbetrags für das Gesamtpaket an Leistungen. Grundsätzlich ist das Gesamtentgelt im Wege der sachgerechten Schätzung einzelfallbezogen unter Würdigung der Gesamtumstände nach dem Verhältnis der ermittelten Teilwerte für die Einzelleistungen aufzuteilen. Aus Vereinfachungsgründen ist es nach dem



BMF-Schreiben nicht zu beanstanden, wenn bei betrieblich veranlassten Aufwendungen der für das Gesamtpaket (Werbeleistungen, Bewirtung, Eintrittskarten, usw.) vereinbarte Gesamtbetrag wie folgt aufgeteilt wird:

■ **Anteil für die Werbung: 40 % des Gesamtbetrags**  
Dieser Werbeaufwand ist in vollem Umfang als Betriebsausgabe abziehbar.

■ **Anteil für die Bewirtung: 30 % des Gesamtbetrags**  
Dieser Anteil ist zu 70% als Betriebsausgabe zu berücksichtigen.

■ **Anteil für Geschenke: 30 % des Gesamtbetrags**  
Ohne Nachweis einer anderen Zuordnung ist davon auszugehen, dass diese Aufwendungen je zur Hälfte auf Geschäftsfreunde und auf eigene Arbeitnehmer entfallen. Zur Vermeidung einer Besteuerung beim Empfänger der Geschenke werden folgende Möglichkeiten eingeräumt:

#### Geschenke an Geschäftsfreunde

Der Zuwendende unterwirft 60 % des auf Geschäftsfreunde entfallenden Anteils am obengenannten Gesamtbetrag der Besteuerung.

#### Geschenke an eigene Arbeitnehmer

Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer für diese Zuwendungen mit einem Pauschsteuersatz in Höhe von 30% des auf eigene Arbeitnehmer entfallenden Anteils am o.g. Gesamtbetrag übernehmen.

Werden Räumlichkeiten in einer Sportstätte auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung außerhalb der Tage, an denen Sportereignisse stattfinden, mindestens einmal wöchentlich für betriebliche Veranstaltungen wie Konferenzen usw. genutzt, kann für diese Nutzung vorab pauschal ein Betrag von 15% des Gesamtbetrags als Betriebsausgabe abgezogen werden. Für die o. g. weitere Aufteilung ist dann der entsprechend gekürzte Gesamtbetrag zu Grunde zu legen.

**Empfehlung:** Den ausführlichen und relativ leicht verständlichen Ausführungen im BMF-Schreiben ist nur wenig hinzuzufügen. Es sollte in jedem Einzelfall geprüft werden, ob es günstiger ist, die Vereinfachungsregel des BMF in Anspruch zu nehmen oder die Aufwendungen anhand eines anderen geeigneten Aufteilungsmaßstabs zuzuordnen. Sollten Sie hierzu Hilfestellung benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Mehr zum Thema:** BMF-Schreiben v. 22.8.2005, IV B 2 – S 2144 – 41/05, BStBl. I 2005, S. 845ff.

## Allgemeine Steuerfragen

### ■ Private Kontounterlagen im Zugriff der Finanzbeamten

**Für wen:** Gewerbetreibende und Freiberufler, insbesondere auch Existenzgründer, die über private Konten auch betriebliche Geschäftsvorfälle abwickeln.

**Sachverhalt:** Das Finanzamt kann im Rahmen einer Außenprüfung auch die Vorlage von Kontounterlagen über private Konten verlangen, so hat es das Finanzgericht des Saarlandes in einem Urteil vom 30.6.2005 entschieden. Dies gilt nach der Begründung der Saarbrücker Richter jedenfalls dann, wenn der Steuerpflichtige über ein vorwiegend für private Zwecke eingerichtetes Konto auch betriebliche Geschäftsvorfälle abwickelt. Die Kontoauszüge und die betreffenden Belege wie Eingangs- und Ausgangsrechnungen unterliegen in diesem Fall den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) über die Aufbewahrung von Unterlagen.

**Empfehlung:** Wollen Sie sicher gehen, dass der private Bereich dem Zugriff der Finanzbeamten entgeht, sollten Sie auf jeden Fall private und betriebliche Geschäftsvorfälle grundsätzlich über getrennte Konten abwickeln. Neben dem unerwünschten Einblick in die Privatsphäre unterwerfen Sie sich ansonsten auch den strengen Aufbewahrungspflichten nach § 147 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AO – mit entsprechend negativen Konsequenzen, wenn Sie – bewusst oder unbewusst – diese im Rahmen einer späteren Betriebsprüfung nicht erfüllen können. Im Streitfall musste daher der Steuerpflichtige, der einen Betrieb im Nebenwerb eröffnet hatte, die Zuschätzungen des Finanzamts akzeptieren.

### ■ Rückzahlung des Solidaritätszuschlags?

**Für wen:** Für alle Steuerpflichtigen, die Solidaritätszuschläge abführen, könnten sich Chancen auf Erstattung ergeben.

**Sachverhalt:** Zum Solidaritätszuschlag ist eine Klage beim Finanzgericht Münster anhängig, die damit begründet wird, dass der Staat zwar Sonderabgaben einführen dürfe, um kurzfristig punktuelle Notstände zu bewältigen. Das Gesetz gelte aber bereits seit 1995 und beinhalte keine zeitliche Beschränkung. Spätestens ab dem Veranlagungszeitraum 2002 sei deshalb die Verfassungswidrigkeit gegeben.

**Empfehlung:** Wie die Entscheidung der Münsteraner Richter, die noch in diesem Jahr erwartet wird, ausfallen wird,

bleibt abzuwarten. Da die Rechtsfrage noch bei einem Finanzgericht und nicht bei einem obersten Bundesgericht, dem Bundesverfassungsgericht oder dem Europäischen Gerichtshof anhängig ist, kommt ein Vorläufigkeitsvermerk nicht in Betracht. Um Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerbescheide ab dem Veranlagungsjahr 2002 offen zu halten, muss daher Einspruch eingelegt werden. Die Oberfinanzdirektion Düsseldorf hat inzwischen in solchen Fällen dem Ruhen eines Einspruchsverfahrens bis zur Entscheidung über die Rechtsfrage zugestimmt. Aussetzung der Vollziehung wird zurzeit nicht gewährt.

## Steuern im Unternehmen

### ■ Gesellschafter-Geschäftsführer: Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

**Für wen:** GmbHs, die ihren Gesellschafter-Geschäftsführern Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit zahlen, können ausnahmsweise auf die Anerkennung als steuerfreier Arbeitslohn hoffen.

**Sachverhalt:** Eigentlich gilt der Grundsatz, dass Zuschläge, die eine GmbH ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit zahlt, mit dem Aufgabenbild des Gesellschafter-Geschäftsführers unvereinbar sind und daher regelmäßig als verdeckte Gewinnausschüttungen anzusehen sind. Daraus folgt, dass für diese Zuschläge *grundsätzlich* die Steuerfreiheit nach § 3b EStG nicht in Betracht kommt. In diesem Sinne ergingen in der Vergangenheit mehrere Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH). Allerdings kann nach dem erst im Mai 2005 veröffentlichten BFH-Urteil vom 14.7.2004 *ausnahmsweise* steuerfreier Arbeitslohn und damit keine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegen, wenn die Vereinbarung über die Zahlung von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit nicht nur mit dem Gesellschafter-Geschäftsführer, sondern auch mit vergleichbaren gesellschaftsfremden Personen abgeschlossen wurde.

**Empfehlung:** Für die Frage der Vergleichbarkeit kommt es nach Anweisungen der Oberfinanzdirektionen Düsseldorf und Münster vom 7.7.2005 darauf an, dass (1) die gesellschaftsfremden Arbeitnehmer eine mit dem Geschäftsführer vergleichbare Leitungsfunktion haben und (2) eine Vergütung erhalten, die sich in derselben Größenordnung bewegt wie die Gesamtbezüge des Gesellschafter-Geschäftsführers. Der dem Urteil des BFH zu Grunde liegende Einzelfall betraf ein Unternehmen mit ca. 40 Arbeitnehmern; zwei leitende Angestellte bezogen Gehälter

in derselben Größenordnung wie der betroffene Gesellschafter-Geschäftsführer und Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit. Die Gewährung der Zuschläge auch an den Gesellschafter-Geschäftsführer hielt hier einem betriebsinternen Fremdvergleich stand, da vergleichbar ausgestattete gesellschaftsfremde Personen vorhanden waren.

## ■ Darlehen eines Kommanditisten und Verlustausgleich

**Für wen:** Kommanditisten, die ihren Kapitalbeitrag zur Gesellschaft zum Teil als Kommanditeinlage und zum Teil als Darlehen geleistet haben oder leisten sollen (sog. „gesplittete Einlage“), wie das bei Publikumskommanditgesellschaften häufig vereinbart wird.

**Sachverhalt:** Der Anteil eines Kommanditisten am Verlust der Kommanditgesellschaft darf nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen werden, soweit durch den Verlustanteil ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht oder sich erhöht. Für den Verlustausgleich ist daher entscheidend, welche Positionen dem maßgebenden Kapitalkonto zuzuordnen sind und somit das Verlustausgleichsvolumen erhöhen. Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 7.4.2005 klargestellt, unter welchen Voraussetzungen ein vom Kommanditisten neben der Einlage gewährtes Darlehen als Teil des maßgebenden Kapitalkontos angesehen werden kann:

- Das Darlehen ist aufgrund gesellschaftsvertraglicher Verpflichtungen neben der Kommanditeinlage zu gewähren.
- Das Darlehen darf nach den vertraglichen Bestimmungen während des Bestehens der Gesellschaft vom Kommanditisten nicht einseitig kündbar sein.
- Im Fall des Ausscheidens des Kommanditisten oder der Liquidation der Gesellschaft ist das Darlehen mit einem evtl. bestehenden negativen Kapitalkonto des Kommanditisten zu verrechnen.

Nur unter Beachtung dieser Voraussetzungen stellt das Darlehen materielles Eigenkapital dar (dies ist unabhängig von seinem Ausweis als Fremdkapital in der Handelsbilanz zu sehen).

**Empfehlung:** Bestehende oder geplante Kommanditbeteiligungen mit einer gesplitteten Einlage sollten daraufhin überprüft werden, ob die Darlehensvereinbarungen den Anforderungen genügen, um den gewünschten Steuereffekt zu erzielen. Hierbei bieten wir Ihnen gerne unsere Hilfe an.

**Mehr zum Thema:** Die BFH-Entscheidung (Az.: IV-R-24/03) wird demnächst im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

## ■ Gewerbesteuerfreibetrag für atypisch stille Gesellschaft

**Für wen:** Gewerbesteuerpflichtige Unternehmen, insbesondere bei atypisch stiller Beteiligung von Kapitalgesellschaften an Kapitalgesellschaften.

**Sachverhalt:** Der Gewerbesteuerfreibetrag von derzeit 24.500 Euro steht grundsätzlich nur Einzelunternehmern und Personengesellschaften zur Verfügung. Als Personengesellschaft in diesem Sinne gilt auch eine atypisch stille Gesellschaft, die mit einer GmbH begründet wird. Voraussetzung für die Freibetragsgewährung ist jedoch nach Auffassung der Finanzverwaltung, dass sich eine natürliche Person an der GmbH als atypisch stiller Gesellschafter beteiligt. Dem ist das Niedersächsische Finanzgericht mit Urteil vom 31.3.2005 entgegengetreten. Danach ist der Freibetrag auch zu gewähren, wenn sich eine Kapitalgesellschaft an einer anderen Kapitalgesellschaft atypisch still beteiligt. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt, sodass nunmehr der Bundesfinanzhof die Frage zu entscheiden hat (Az.: BFH IV-R-47/05).

**Empfehlung:** Sollte sich der Bundesfinanzhof der Auffassung des Niedersächsischen Finanzgerichts anschließen, könnten sich weitere Gestaltungsmöglichkeiten für GmbH & atypisch stille Gesellschaften ergeben. Sofern bereits entsprechende Konstellationen bestehen, sind die Gewerbesteueranlagen offen zu halten.

## ■ Verbilligter Gebrauchtwagenverkauf an Arbeitnehmer

**Für wen:** Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern die Möglichkeit zum Erwerb gebrauchter Kfz gewähren.

**Sachverhalt:** Einem Vorstandsmitglied war anlässlich des bevorstehenden Ausscheidens der bisherige Dienstwagen zum Händler**einkaufswert** veräußert worden. Das Finanzamt hat in Höhe der Differenz zum Händler**verkaufswert** nach der sog. „Schwacke-Liste“ einen lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil angenommen. Der Bundesfinanzhof hat die Auffassung des Finanzamts nunmehr mit Urteil vom 17.06.2005 bestätigt (Az.: VI-R-84/04). Der Erwerb eines Gebrauchtwagens vom Arbeitgeber führt beim Arbeitnehmer zum steuerpflichtigen Zufluss von Arbeitslohn, wenn der Kaufpreis geringer ist als der „**übliche Endpreis am Abgabeort**“. Hinsichtlich des üblichen Endpreises ist

nicht auf den Händlereinkaufspreis abzustellen, sondern auf den Preis, den das Fahrzeug unter Berücksichtigung der vereinbarten Nebenleistungen auf dem Gebrauchtwagenmarkt tatsächlich erzielen würde. Da dieser Preis häufig nur durch Schätzung zu bestimmen ist, kann sich die Wertermittlung an den im Rechtsverkehr anerkannten Marktübersichten für gebrauchte PKW orientieren.

**Empfehlung:** Wenn lohnsteuerpflichtige Zuwendungen vermieden werden sollen, muss sich der Kaufpreis an dem Händlerverkaufspreis in den Marktübersichten („Schwacke-Liste“) *orientieren*. Das heißt jedoch nicht, dass der dort angegebene Wert pauschal zu übernehmen ist. Abschläge sind z. B. möglich, wenn auf dem privaten Automarkt für gleichwertige Fahrzeuge nur ein geringerer Preis zu erzielen ist oder ein Gewährleistungsausschluss mit dem Arbeitgeber vereinbart wird.

## Besteuerung der Privatpersonen

### ■ Werbungskosten-Zurechnung bei einer Grundstücksgemeinschaft

**Für wen:** Bei einer Grundstücksgemeinschaft sind den Beteiligten sowohl die Einnahmen als auch die steuerlich abziehbaren Aufwendungen im Regelfall in Höhe ihrer Beteiligung zuzurechnen, Ausnahmen bestätigen die Regel.

**Sachverhalt:** Trägt ein Gesellschafter einer GbR höhere Werbungskosten, als es seinem Miteigentumsanteil entspricht, können ihm diese im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellung nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) *ausnahmsweise* dann zugerechnet werden, wenn diesbezüglich

- weder eine Zuwendung an die Mitgesellschafter beabsichtigt ist
- noch gegen die Mitgesellschafter ein durchsetzbarer Ausgleichsanspruch besteht.

Ferner darf sich die den Miteigentumsanteil übersteigende Übernahme der Aufwendungen nicht lediglich als eine vorläufige Kostentragung des Miteigentümers darstellen, die dieser gegenüber den anderen Miteigentümern im Wege einer Kreditgewährung übernimmt. Daher geht der BFH von einem durchsetzbaren Ausgleichsanspruch aus, wenn die Erfüllung des Anspruchs bis zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. Veräußerung des Objekts) hinausgeschoben wird.

**Empfehlung:** Um im Fall der überquotalen Kostentragung auch die entsprechend höhere Steuerentlastung zu errei-

chen, sind die vorgenannten Voraussetzungen anhand objektiver Umstände zu belegen. Wie sich aus der Entscheidung ergibt, kann die Absetzung für Abnutzung von dieser abweichenden Zurechnung der Werbungskosten nicht betroffen sein.

### ■ Abstandszahlungen des Vermieters

**Für wen:** Vermieter von Eigentumswohnungen, die zur Eigennutzung übergehen wollen.

**Sachverhalt:** Ein Vermieter, der das Mietverhältnis mit einem Mieter gegen Zahlung einer Entschädigung beendet, weil er das Objekt selbst nutzen möchte, kann die Abstandszahlung nicht als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abziehen. Während das Finanzgericht die Abstandszahlung bzw. die Räumung noch als zeitlich letzten Akt der Vermietung ansah und den Werbungskostenabzug gewährte, versagte der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 7.7.2005 (Az.: IX-R-38/03) den Abzug. Nach Auffassung des BFH kommt es nicht auf die zeitliche Zuordnung der Aufwendungen an, sondern auf die konkrete Veranlassung.

**Empfehlung:** Aufgrund des eindeutigen Zusammenhangs mit der beabsichtigten Selbstnutzung überwog im Streitfall die private Veranlassung der Zahlung. Es sollte im konkreten Einzelfall geprüft werden, ob nicht auch Anhaltspunkte für eine Veranlassung durch das Mietverhältnis vorhanden sind (z. B. Ausgleich für erlittene Beeinträchtigungen durch Renovierungsmaßnahmen).

### ■ Grundsteuer verfassungswidrig?

**Für wen:** Grundeigentümer, die Grundvermögen zu eigenen Wohnzwecken nutzen.

**Sachverhalt:** Dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ist die Frage vorgelegt worden, ob die Grundsteuer auf zu eigenen Wohnzwecken genutztes Grundeigentum mit der Verfassung im Einklang steht. Die Beschwerde wird auf den in 1995 ergangenen Beschluss des BVerfG zur Vermögensteuer gestützt. Damals war die Vermögensteuer verworfen und eine Substanzbesteuerung nur in Ausnahmefällen für zulässig erklärt worden. Die Beschwerdeführer argumentieren, dass solche Gegenstände, die dem Steuerpflichtigen nicht zur Einkunftserzielung zur Verfügung stehen, keiner Besteuerung unterliegen dürfen.

**Empfehlung:** Die Verfassungsbeschwerde ist unseres Erachtens nicht als aussichtslos einzustufen. Daher sollten Sie gegen noch offene und künftig ergehende Grundsteu-

erbescheide der Gemeinde fristgerecht Rechtsbehelf einlegen und unter Hinweis auf die laufende Verfassungsbeschwerde (Az.: 1 BvR 1644/05) das Ruhen des Verfahrens beantragen. Natürlich erledigen wir das gerne für Sie.

## ■ Erbschaft- und schenkungsteuerliche Behandlung der Übertragung treuhänderisch gehaltener Vermögensgegenstände

**Für wen:** Anleger, die Gelder in geschlossene Fonds investiert haben und die Beteiligungen aus Vereinfachungsgründen über einen Treuhänder halten.

**Sachverhalt:** Im Juli 2005 wurde ein koordinierter Ländererlass unter der Überschrift „Übertragung treuhänderisch gehaltener Vermögensgegenstände“ veröffentlicht, der auf den ersten Blick eine nicht erkennbare Brisanz hinsichtlich der Reichweite seiner Bedeutung enthält. Er besagt, dass der Herausgabeanspruch eines Treugebers mit dem gemeinen Wert zu bewerten ist. Dieser Erlass führt u.a. dazu, dass bei treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen an Immobilien nicht wie bisher die in der Regel niedrigeren Bedarfswerte für die Ermittlung der Erbschaft-/Schenkungssteuer maßgeblich sind, sondern die gemeinen Werte (Verkehrswert). Bei der Übertragung von Ansprüchen aus einem Treuhandverhältnis, bei dem als Treugut in den §§ 13a, 19a des Erbschaftsteuergesetzes aufgeführtes begünstigtes Vermögen gehalten wird, werden die Steuerentlastungen dieser Vorschriften nicht gewährt, so dass weder die günstige Bewertung als Betriebsvermögen noch Freibetrag und Bewertungsabschlag zur Anwendung kommen.

**Empfehlung:** Die bisher gewährten erbschaft- und schenkungsteuerlichen Begünstigungen finden nunmehr in all den Fällen nicht mehr Anwendung, in denen Beteiligungen an geschlossenen Fonds über einen Treuhänder gehalten werden. Dem Weg, Besitz über geschlossene Fonds möglichst steuergünstig auf die Folgegeneration zu übertragen, hat die Finanzverwaltung mit dem Erlass ein Ende gesetzt. Bei vor dem 1.7.2005 begründeten Treuhandverhältnissen ist der Erlass erst auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem 30.6.2005 entsteht. Zur Vermeidung höherer erbschaftsteuerlicher und schenkungsteuerlicher Belastungen ist die Möglichkeit der Umwandlung bestehender Treuhandbeteiligungen in Direktbeteiligungen zu prüfen. Dabei sind auch außersteuerliche, insbesondere haftungsrechtliche Gesichtspunkte zu beachten.

**Mehr zum Thema:** Finanzbehörde Hamburg – Steuerverwaltung, koordinierter Ländererlass v. 4.7.2005, 53 – S 3811 – 002/03

## Rechnungslegung

### ■ Abschreibungen bei Einführung eines neuen Softwaresystems

**Für wen:** Unternehmen, die eine neue Software installieren, müssen sich auf verschlechterte Abschreibungsbedingungen einstellen.

**Sachverhalt:** Unter dem Titel „Bilanzsteuerrechtliche Beurteilung von Aufwendungen zur Einführung eines neuen Softwaresystems“ führt die Oberfinanzdirektion Chemnitz in ihrer Verfügung vom 28.7.2005 ohne nähere Erläuterungen aus, dass die obersten Finanzbehörden entschieden haben, dass für betriebswirtschaftliche Softwaresysteme grundsätzlich eine Nutzungsdauer von 5 Jahren zu Grunde zu legen ist.

**Empfehlung:** Die Abschreibungsdauer für abnutzbare Wirtschaftsgüter wird in der Regel den amtlichen AfA-Tabellen entnommen. Software ist hier nicht aufgeführt, so dass die Nutzungsdauer für Softwaresysteme regelmäßig anhand der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer geschätzt wurde. Die OFD Magdeburg hatte in ihrer Verfügung vom 26. November 2004 wie schon der Senator für Finanzen Bremen in seinem Erlass vom 13. September 2004 zur bilanzsteuerlichen Beurteilung von Aufwendungen zur Einführung eines neuen Softwaresystems die Nutzungsdauer in diesen Fällen mit 10 Jahren vorgesehen. Der vorgenannte koordinierte Ländererlass vom 28. Juli 2005 ermöglicht nunmehr eine um die Hälfte verkürzte Abschreibungsdauer. Auch weiterhin gilt, dass im Zusammenhang mit späteren Updates stehende Kosten sofort in vollem Umfang als Betriebsausgaben abzugsfähig sind.

**Mehr zum Thema:** OFD Magdeburg v. 26.11.2004, DB 2004, S. 2782

### ■ Offenlegung von Vorstandsvergütungen

**Für wen:** Aktiengesellschaften, insbesondere deren Vorstände, haben ein neues Gesetz zu beachten: Zum 11.8.2005 ist das Gesetz über die Offenlegung von Vorstandsvergütungen in Kraft getreten und gilt erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2005 beginnen.

**Sachverhalt:** Die Neuregelungen gelten ausschließlich für börsennotierte Aktiengesellschaften. Diese haben künftig die Bezüge jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes unter Namensnennung detailliert im Anhang des Jahresabschlusses (bzw. des Konzernabschlusses) aufzulisten. Anzu-

geben sind auch Versorgungs- und Abfindungszusagen sowie von Dritten zugesagte Leistungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Vorstandsmitgliedes. Ferner sollen im Lagebericht die Grundzüge des Vergütungssystems, die einzelnen Komponenten und das Anreizsystem der Vergütung dargelegt werden.

Die Neuregelung basiert auf einer Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex und soll die Kontrollrechte der Aktionäre stärken. Durch mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zu fassenden Hauptversammlungsbeschlüssen können die Aktionäre jedoch für längstens fünf Jahre auf die individualisierten Angaben verzichten. Bei nicht börsennotierten Gesellschaften reicht wie bisher die Angabe der Gesamtvergütung, auf die weiterhin auch verzichtet werden kann, wenn sie Rückschlüsse auf die individuelle Vergütung einzelner Vorstandsmitglieder ermöglicht.

**Mehr zum Thema:** Der Text des Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetzes (VorstOG) ist im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I 2005, S. 2267) und kann auf der Internetseite des Bundesjustizministeriums heruntergeladen werden ([www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de)).

## Recht

### ■ Amtsniederlegung eines GmbH-Geschäftsführers

**Für wen:** GmbH-Geschäftsführer, die beabsichtigen, die Amtsausübung zu beenden.

**Sachverhalt:** Ein Geschäftsführer, der sein Amt niederlegen möchte, hat dies gegenüber dem für die Bestellung zuständigen Organ zu erklären. Zuständiges Organ ist grundsätzlich die Gesellschafterversammlung, wenn nicht die Satzung ein anderes Organ hierfür vorsieht (z. B. Beirat). Die Amtsniederlegung gegenüber einem im Amt bleibenden Geschäftsführer ist dagegen nach einem Beschluss des OLG Düsseldorf vom 3.6.2005 (Az.: I-3-Wx-118/05) unwirksam. Ausreichend ist jedoch, wenn die Amtsniederlegung gegenüber **einem** Gesellschafter (bzw. Beiratsmitglied) erklärt wird. Dies gilt selbst dann, wenn eine Benachrichtigung der übrigen unterbleibt.

**Empfehlung:** Eine unwirksame Amtsniederlegung kann fatale Folgen für den Geschäftsführer haben, da dem genauen Zeitpunkt der wirksamen Amtsniederlegung im Hinblick auf die Haftung eine entscheidende Bedeutung zukommen kann. Ein niederlegungswilliger Geschäftsführer sollte daher anhand der vorstehenden Rechtsprechungsgrundsätze genau prüfen, wem gegenüber die Niederlegungserklärung abzugeben ist.

### ■ GmbH-Krise: Zahlungsunfähigkeit oder vorübergehende Zahlungsstockung?

**Für wen:** GmbH-Geschäftsführer bei drohender Insolvenz der GmbH.

**Sachverhalt:** Die Feststellung des konkreten Zeitpunktes der Zahlungsunfähigkeit ist für die Insolvenzantragspflicht von entscheidender Bedeutung. Ein GmbH-Geschäftsführer haftet zudem der Gesellschaft gegenüber für Zahlungen, die er nach Insolvenzreife veranlasst. Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 24.5.2005 (Az.: IX-ZR-123/04) die nachstehenden Grundsätze zur Abgrenzung der Zahlungsunfähigkeit von einer vorübergehenden Zahlungsstockung aufgestellt:

- Eine bloße Zahlungsstockung ist anzunehmen, wenn der Zeitraum nicht überschritten wird, den eine kreditwürdige Person benötigt, um sich die benötigten Mittel zu leihen. Dafür erscheinen drei Wochen erforderlich, aber auch ausreichend.
- Beträgt eine innerhalb von drei Wochen nicht zu beseitigende Liquiditätslücke des Schuldners weniger als 10 % seiner fälligen Gesamtverbindlichkeiten, ist regelmäßig von **Zahlungsfähigkeit** auszugehen, es sei denn, es ist bereits absehbar, dass die Lücke demnächst mehr als 10 % erreichen wird.
- Beträgt die Liquiditätslücke des Schuldners 10 % oder mehr, ist regelmäßig von **Zahlungsunfähigkeit** auszugehen, sofern nicht ausnahmsweise mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Liquiditätslücke demnächst vollständig oder fast vollständig beseitigt werden wird und den Gläubigern ein Zuwarten nach den besonderen Umständen des Einzelfalles zuzumuten ist.

**Empfehlung:** Auch wenn es hinsichtlich der Feststellung einer bestehenden Zahlungsunfähigkeit weiterhin auf die konkreten Umstände des Einzelfalles ankommt, ist Geschäftsführern von in der Krise befindlichen Unternehmen dringend zu raten, die vom Bundesgerichtshof aufgestellten Grenzen zu beachten und deren Einhaltung regelmäßig zu prüfen. Zu Nachweiszwecken sollten hierüber schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden.

## Bonmot zum Schluss

*„Die Wirtschaftswissenschaften sind das einzige Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“* (Danny Kaye, US-Entertainer mit ökonomischem Hintergrundwissen).

## Impressum

Die PKF Nachrichten werden herausgegeben von den Standorten Braunschweig, Duisburg, Köln und Hamburg des deutschen PKF\* Netzwerkes. Das Netzwerk wird in Deutschland repräsentiert von folgenden Firmen:

- Berlin** **PKF PIOREK THUM STENGER BEIER** Wirtschaftsprüfer · Steuerberater  
Platanenallee 11 | 14050 Berlin | Tel. +49 (0) 30 30 69 07-0 | Fax +49 (0) 30 30 69 07-99 | [www.pkf-berlin.de](http://www.pkf-berlin.de)
- Bielefeld** **PKF GREIFFENHAGEN GMBH** Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft  
Viktoriastraße 18-20 | 33602 Bielefeld | Tel. +49 (0) 521 520 84-0 | Fax +49 (0) 521 520 84-84 | [www.pkf-bielefeld.de](http://www.pkf-bielefeld.de)
- Braunschweig** **PKF LANG UND STOLZ KG** Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft  
Theodor-Heuss-Straße 2 | 38122 Braunschweig | Tel. +49 (0) 531 24 03-0 | Fax +49 (0) 531 24 03-111 | [www.pkf-braunschweig.de](http://www.pkf-braunschweig.de)
- Duisburg** **PKF FASSELT & PARTNER** Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Keetmanstr. 3-9 | 47058 Duisburg | Tel. +49 (0) 203 30001-0 | Fax +49 (0) 203 30001-50 | [www.pkf-duisburg.de](http://www.pkf-duisburg.de)
- Frankfurt** **PKF CONTAX GMBH** Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft  
Feuerbachstraße 8 | 60325 Frankfurt am Main | Tel. +49 (0) 69 17 00 00-0 | Fax +49 (0) 69 17 00 00-99 | [www.pkf-frankfurt.de](http://www.pkf-frankfurt.de)
- Hamburg** **PKF SCHLAGE OHG** Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft  
Jungfernstieg 7 | 20354 Hamburg | Tel. +49 (0) 40 355 52-00 | Fax +49 (0) 40 355 52-222 | [www.pkf-hamburg.de](http://www.pkf-hamburg.de)
- Köln** **PKF HERFORT VAN KERKOM STREIT**  
Offene Handelsgesellschaft · Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft  
Gereonstraße 34-36 | 50670 Köln | Tel. +49 (0) 221 1643-0 | Fax +49 (0) 221 1643-112 | [www.pkf-koeln.de](http://www.pkf-koeln.de)
- München** **INDUSTRIE- UND VERKEHRSTREUHAND GMBH** Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Maximilianstraße 27 | 80539 München | Tel. +49 (0) 89 290 32-0 | Fax +49 (0) 89 290 32-133 | [www.pkf-muenchen.de](http://www.pkf-muenchen.de)
- Nürnberg** **PKF DR. HELMUT FISCHER & DR. BERTRAM FISCHER** Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwalt  
Rankestraße 56 | 90461 Nürnberg | Tel. +49 (0) 911 47 43-0 | Fax +49 (0) 911 47 43-133 | [www.pkf-nuernberg.de](http://www.pkf-nuernberg.de)
- Oldenburg** **ZINK & PARTNER GBR** Wirtschaftsprüfer · Rechtsanwälte · Steuerberater  
Moslestraße 3 | 26122 Oldenburg | Tel. +49 (0) 441 980 50-0 | Fax +49 (0) 441 980 50-180 | [www.pkf-oldenburg.de](http://www.pkf-oldenburg.de)
- Würzburg** **IF&p Issing Faulhaber Wozar Altenbeck & Partner** Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Oeggstraße 2 / Jacobi-Hof | 97070 Würzburg | Tel. +49 (0) 931 35 578 - 0 | Fax +49 (0) 931 35 578 - 35 | [pkf-wuerzburg.de](http://pkf-wuerzburg.de)

\* PKF bezieht sich auf PKF International, eine internationale Verbindung eigenständiger und rechtlich unabhängiger Gesellschaften.

Die Inhalte der PKF Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.